Steuerberaterkammer Brandenburg

- Körperschaft des öffentlichen Rechts -



Vorerst kein Verzicht auf Sanktionierung bei der Offenlegung von Jahresabschlüssen 2020

Die Bundessteuerberaterkammer hat uns am 29. November 2021 wie folgt informiert:

Die die BStBK hat mit gleichlautendem Schreiben vom 25. Oktober 2021 gegenüber dem BMJV und dem BfJ einen Verzicht auf Sanktionierung bei der Offenlegung von Jahresabschlüssen 2020 bis Ende Mai 2022 gefordert.

Darauf hat uns nun nachfolgend zitiertes Antwortschreiben des BMJV erreicht, in dem uns versichert wird, dass dem Ministerium "[...] die hohe Arbeitsbelastung der Steuerberaterinnen und Steuerberater im Zuge der Covid-19-Pandemie bewusst ist. [...] Wie in unserem Schreiben vom 25. Februar 2021 an die Bundessteuerberaterkammer dargelegt, müssen Maßnahmen, die zu einer faktischen Verlängerung der Offenlegungsfrist führen, deshalb besonders sorgsam abgewogen werden und können allenfalls auf Grundlage einer akut bestehenden Ausnahmesituation getroffen werden. Derzeit sind aus Sicht des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz die Voraussetzungen für eine Entscheidung darüber noch nicht gegeben. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wird das Thema deshalb weiter im Blick behalten."

Wir sehen die "akut bestehende Ausnahmesituation" als gegeben an und werden uns weiter für eine zeitnahe Entscheidung und Bekanntgabe hinsichtlich eines Verzichts auf Sanktionierung bei der Offenlegung einsetzen.